

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 236/86

in dem Rechtsstreit

1. Edelgard G [REDACTED]-J [REDACTED], W [REDACTED] weg 44, H [REDACTED],
Klägerin,

2. Waldemar G [REDACTED] jun., S [REDACTED],
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient:

Karl G [REDACTED], Rechtsanwalt, U [REDACTED]straße 20, M [REDACTED], als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des am 5.2.1983 verstorbenen Theodor G [REDACTED],

g e g e n

Isolde S [REDACTED], T [REDACTED]straße 4, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen, K [REDACTED]str. 32, M [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 24. Juni 1987

beschlossen:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 1986 wird nicht angenommen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens.
3. Streitwert: 310.000,- DM.

Gründe

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Die vom Berufungsgericht ermittelte Teilungsquote von (373.600,67 DM : 1.726.900,- DM =) annähernd 21,634% ist im Grundsatz für alle Teilauseinandersetzungen zugrunde zu legen (BGHZ 96, 174, 181); sie mußte auch die Teilung in Natur aller 1686 Nestle-Aktien bestimmen. Die Aufteilung der ersten

- 3 -

1.500 Aktien nach der Erbquote ließ sich nur dadurch auf die zutreffende Teilungsquote bringen, daß die Beklagte von den letzten 186 Aktien nicht nur 31, sondern insgesamt 114 Stück erhielt. Unter diesen Umständen braucht die Beklagte nicht der Aufhebung der zu ihren Gunsten begründeten Sperre der 31 Anteile zuzustimmen, die im August 1979 vorläufig auf den Stamm W [REDACTED] zugeteilt worden sind.

Auf die von der Revision in den Vordergrund gestellte Frage, ob die Sperre auch dann in vollem Umfang hätte aufrechterhalten werden dürfen, wenn die Beklagte nur weitere 9 oder sogar nur eine einzige weitere Aktie zu beanspruchen hätte, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)